



Freiburg i. Br., den 15. April 1976

Haushaltsplan und Steuerbeschuß des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1976 und 1977. — Auflegung des Haushaltsplans des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1976 und 1977. — Zweites Kirchensteueränderungsgesetz und Gesetz über die Kirchen. — Jahresrechnungen der Allgemeinen Kath. Kirchensteuerkasse Freiburg für die Jahre 1972 und 1973. — Auflegung der Jahresrechnungen der Allgemeinen Kath. Kirchensteuerkasse Freiburg für die Jahre 1972 und 1973. — Benützung kirchlicher Räume durch fremdsprachige Katholiken. — Genehmigung der Haushaltspläne der Kath. Kirchengemeinden der Erzdiözese Freiburg und der Ortskirchensteuerbeschlüsse der Ortskirchensteuervertretungen dieser Kirchengemeinden für die Jahre 1976 und 1977. — Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne der Kath. Kirchengemeinden der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 1976 und 1977 (Haushaltsrichtlinien 1976 und 1977).

Nr. 55

Haushaltsplan und Steuerbeschuß des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1976 und 1977

A. Haushaltsplan

Einzelplan	Bezeichnung	Haushaltsplan 1976 und 1977 jährlich DM	Haushaltsplan 1974 und 1975 jährlich DM	Rechnungs- ergebnis 1974 (Soll) DM
Einnahmen				
01	Kirchensteuer vom Einkommen	220 000 000	149 050 000	145 293 496
02	Beiträge der unmittelbaren Fonde und Kassen	850 000	550 000	655 390
03	Verwaltungskostenbeiträge der Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Fonde	3 250 000	3 920 000	4 206 467
04	Pfründererträge	2 100 000	1 950 000	1 960 823
05	Leistungen des Landes Baden-Württemberg	28 960 000	26 500 000	25 192 041
06	Kapitalzinsen	1 900 000	1 980 000	3 876 618
07	Vermischte Einnahmen	40 000	50 000	43 683
08	Entnahme aus Rücklage	3 500 000	—	—
09	Darlehen	1 400 000	—	—
	Summe Einnahmen	262 000 000	184 000 000	181 228 518
Ausgaben				
10	Leitung und Verwaltung der Erzdiözese	8 060 000	7 220 000	6 905 432
11	Erzb. Seelsorgeamt	3 830 000	4 320 000	3 911 570
12	Diözesane Kommissionen und Räte	280 000	230 000	233 400
13	Erzb. Bauämter	3 170 000	3 360 000	3 013 817
14	Erzb. Priesterseminar, Collegium Borromaeum, Spätberufenseminar St. Pirmin und Erzb. Studienheime	3 950 000	3 160 000	3 585 123
15	Allgemeine Seelsorge	59 950 000	54 050 000	49 887 352
16	Sonderseelsorge	3 990 000	2 810 000	2 862 826
17	Seelsorge für die fremdsprachigen Katholiken in der Erzdiözese	2 820 000	2 400 000	2 496 959
18	Theologisch-pastorale Fortbildung der Geistlichen	180 000	230 000	193 190
19	Versorgungsbezüge der Geistlichen	8 200 000	6 960 000	7 079 886
20	Dienstaufwandsentschädigungen in besonderen Fällen	1 110 000	980 000	1 166 681
	Übertrag	95 540 000	85 720 000	81 336 236

Einzelplan	Bezeichnung	Haushaltsplan 1976 und 1977 jährlich DM	Haushaltsplan 1974 und 1975 jährlich DM	Rechnungs- ergebnis 1974 (Soll) DM
	Übertrag	95 540 000	85 720 000	81 336 236
21	Krankheitsbeihilfen und Unterstützungen für Besoldungsempfänger	1 330 000	1 030 000	1 121 767
22	Umzugskosten	350 000	350 000	323 008
23	Schule und Bildung	22 500 000	24 880 000	21 838 650
24	Caritative und soziale Aufgaben	16 170 000	25 220 000	26 400 475
25	Kirchenmusik	700 000	680 000	507 478
26	Kirchliche Publizistik und Öffentlichkeitsarbeit	780 000	900 000	817 962
27	Verbände	2 600 000	2 230 000	1 967 014
28	Besondere Einrichtungen und Aufgaben	1 710 000	760 000	590 038
29	Instandsetzung und Neubau kirchlicher Gebäude	1 950 000	4 300 000	3 858 370
30	Überdiözesaner Finanzbedarf	13 600 000	10 130 000	10 130 735
31	Verwaltung der Kirchensteuer	3 270 000	4 300 000	4 422 878
32	Schuldzinsen	150 000	—	—
33	Kirchengemeinden	100 300 000	7 000 000	7 000 000
34	Betriebsfond	—	7 500 000	7 500 000
35	Versorgungsstock	1 050 000	9 000 000	9 000 000
	Summe Ausgaben	262 000 000	184 000 000	176 814 611
	Summe Einnahmen	262 000 000	184 000 000	181 228 518
	Fehlbedarf	—	—	—
	Mehreinnahme	—	—	4 413 907

**B. Haushalts- und Steuerbeschlüsse
der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese
Freiburg vom 12. Dezember 1975**

§ 1

Der Haushaltsplan des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1976 und 1977 wird in Einnahme und Ausgabe auf jährlich 262 000 000 DM festgestellt.

§ 2

Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) wird für die Kalenderjahre 1976 und 1977 auf 8 v. H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Der Zuschlag beträgt jedoch, wenn für den Steuerpflichtigen Einkommensteuer festzusetzen oder Lohnsteuer einzubehalten ist, mindestens 7,20 DM jährlich, 1,80 DM vierteljährlich, 0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich, 0,02 DM täglich.

§ 3

1. Das Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer wird von der Allgemeinen Kath. Kirchensteuerkasse des Erzbistums Freiburg verwaltet und in den Jahren 1976 und 1977 in der Weise aufgeteilt, daß auf das Erzbistum 55 v. H. und

auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden 45 v. H. entfallen.

2. Der Anteil der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden in Höhe von 45 v. H. am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer wird wie folgt aufgeteilt:

- a) 30 v. H. als Schlüsselzuweisungen gem. der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 1976 und 1977, wobei die Punktquote mindestens 504 DM betragen muß;
- b) 15 v. H. als Ausgleichstockzuweisungen für hilfsbedürftige Kirchengemeinden.

3. Reicht der Anteil für die Schlüsselzuweisungen nach Abs. 2 Buchst. a nicht aus, um eine Punktquote von 504 DM sicherzustellen, so wird der Anteil durch Zuweisungen aus dem Ausgleichstock entsprechend erhöht.

4. Kann infolge eines verminderten Kirchensteueraufkommens die Mindestpunktquote von 504 DM ohne Beeinträchtigung anderer wichtiger kirchlicher Aufgaben nicht sichergestellt werden, so wird die Punktquote im Einvernehmen mit dem Kirchensteuerausschuß mit Wirkung für das laufende Jahr berichtigt.

§ 4

Das Erzb. Ordinariat wird ermächtigt,

- a) zur Deckung der im Haushaltsplan unter Haushaltsstelle 29 1 veranschlagten Ausgaben Darlehen bis zu insgesamt 2 800 000 DM aufzunehmen;
- b) zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Allgemeinen Kath. Kirchensteuerkasse Freiburg Darlehen bis zu insgesamt 10 000 000 DM aufzunehmen.

§ 5

Das Erzb. Ordinariat wird ermächtigt, namens des Erzbistums Bürgschaften bis zum Gesamthöchstbetrag von 30 000 000 DM zu übernehmen für Darlehen, welche von Kirchengemeinden oder anderen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Vereinen zur Errichtung, für den Umbau oder die Instandsetzung kirchlicher Gebäude aufgenommen werden.

§ 6

Ertragsüberschüsse der Jahre 1976 und 1977 sind zur Tilgung der gemäß § 4 Buchst. a aufgenommenen Darlehen zu verwenden oder dem Betriebsfond zuzuführen.

§ 7

Der Ansatz im Haushaltsplan für Personalausgaben und laufende Sachausgaben ist für das Jahr 1976 zur Sicherung des Haushaltsvollzugs 1977 um 5 v. H. gekürzt. Von der Kürzung ausgenommen sind die Ausgaben für Investitionen.

§ 8

Sollte bis zum 31. Dezember 1977 der Haushalts- und Steuerbeschuß für das Jahr 1978 noch nicht gefaßt sein, so können alle Personalausgaben und laufenden Sachausgaben monatlich mit einem Zwölftel des im Haushaltsplan für die Jahre 1976 und 1977 festgesetzten Betrages fortgezahlt werden.

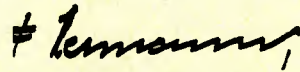
C. Staatliche Genehmigung

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat im Einvernehmen mit dem Finanzministerium mit Erlaß vom 19. Februar 1976 Az. Ki 6280-76/43 den Steuerbeschuß genehmigt.

D. Öffentliche Bekanntmachung

Der Haushaltsplan des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1976 und 1977 und die unter Buchstabe B aufgeführten Beschlüsse der Kirchensteuervertretung für die Erzdiözese Freiburg werden hiermit mit Bezug auf § 9 Abs. 2 Satz 2 KiStG (GesBl. 1970 S. 1) und § 11 KiStO (Amtsblatt 1971 S. 115) öffentlich bekanntgemacht.

Freiburg i. Br., den 24. März 1976



Erzbischof

Nr. 56

Ord. 24. 3. 76

**Auflegung des Haushaltsplans
des Erzbistums Freiburg
für die Jahre 1976 und 1977**

Der Haushaltsplan des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1976 und 1977 liegt in der Zeit vom 20. April bis 3. Mai 1976 im Dienstgebäude des Erzb. Ordinariats, Freiburg i. Br., Herrenstr. 35, Zimmer 219, während der üblichen Dienststunden zur Einsicht auf.

Nr. 57

Ord. 24. 3. 76

**Zweites Kirchensteueränderungsgesetz
und Gesetz über die Kirchen**

Nachstehend veröffentlichen wir den Wortlaut des

- a) Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg vom 10. Februar 1976 (GesBl. S. 98)
- b) § 5 des württembergischen Gesetzes über die Kirchen, der nach Art. II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg vom 10. Februar 1976 (GesBl. S. 98) nunmehr im ganzen Land Baden-Württemberg gilt:

**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Erhebung von Steuern durch
öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften
in Baden-Württemberg**

Vom 10. Februar 1976

Der Landtag hat am 28. Januar 1976 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz — KiStG) vom 18. Dezember 1969 (GesBl. 1970 S. 1), geändert durch das Gesetz vom 10. Dezember 1974 (GesBl. S. 522), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für diese Steuern kann die Steuerordnung Höchstbeträge festsetzen, den Verzicht auf die Erhebung von geringfügigen Beträgen bestimmen und zur Erhebung von Mindestbeträgen ermächtigen; bei der Steuer als Zuschlag zur Einkommensteuer können die Mindestbeträge auch dann erhoben werden, wenn Einkommensteuer festzusetzen oder Lohnsteuer einzubehalten ist, bei Anwendung des Hundertsatzes aber keine Kirchensteuer anfällt (Mindeststeuer).“

2. § 21 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Religionsgemeinschaften können darüber hinaus Kirchensteuer stunden, erlassen und erstaten.“

3. Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a

Kirchenbezirke und kirchliche Bezirksverbände

(1) Für die aus Zusammenschlüssen von Kirchengemeinden gebildeten Kirchenbezirke (Dekanatsbezirke) gilt § 24 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(2) Verbänden einer Religionsgemeinschaft, die auf Grund kirchlicher Satzung aus mehreren Kirchenbezirken zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter kirchlicher Aufgaben gebildet werden (kirchliche Bezirksverbände), kann das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium, in dessen Geschäftsbereich der Zweck des Verbands überwiegend fällt, die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verleihen. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.“

4. § 28 wird aufgehoben.

Artikel II

(1) Das württ. Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924 (RegBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1969 (GesBl. 1970 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben.

2. In § 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Neubildungen von Landkapiteln erlangen diese Rechtsstellung durch Anerkennung des Kultusministeriums. § 24 Abs. 2 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes gilt entsprechend.“

3. § 6 wird aufgehoben.

(2) § 5 des württ. Gesetzes über die Kirchen in der Fassung des Absatzes 1 Nr. 2 gilt im ganzen Land Baden-Württemberg.

Artikel III

Das Gesetz über die Rechtsstellung der Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 2. August 1966 (GesBl. S. 144) wird aufgehoben.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Stuttgart, den 10. Februar 1976

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger	Dr. Hahn	Schieß
Dr. Bender	Dr. Eberle	Dr. Brünner
Griesinger	Adorno	

Gesetz über die Kirchen

I. Die kirchlichen Rechtspersonen

1. Öffentliche Körperschaften

§ 5

Das Domkapitel und die Landkapitel der katholischen Kirche sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Neubildungen von Landkapiteln erlangen diese Rechtsstellung durch Anerkennung des Kultusministeriums. § 24 Abs. 2 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes gilt entsprechend.

Jahresrechnungen der Allgemeinen Kath. Kirchensteuerkasse Freiburg für die Jahre 1972 und 1973

Einzelplan	Bezeichnung	Haushaltsplan 1972 und 1973 jährlich DM	Rechnungs- ergebnis 1972 (Soll) DM	Rechnungs- ergebnis 1973 (Soll) DM
Einnahmen				
01	Kirchensteuer vom Einkommen	97 600 000	103 605 117,45	128 283 849,42
02	Beiträge der unmittelbaren Fonde und Kassen	342 000	454 290,--	587 310,--
03	Verwaltungskostenbeiträge der Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Fonde	2 890 000	3 619 115,40	3 615 844,81
04	Pfründererträge	2 700 000	3 358 438,83	1 799 507,12
05	Leistungen des Landes Baden-Württemberg	22 130 000	20 694 036,--	23 245 500,52
06	Kapitalzinsen	320 000	837 949,09	1 361 668,50
07	Vermischte Einnahmen	18 000	23 845,08	43 227,29
	Summe der Einnahmen	126 000 000	132 592 791,85	158 936 907,66
Ausgaben				
10	Leitung und Verwaltung der Erzdiözese	5 250 000	5 289 878,10	6 332 692,21
11	Erzb. Seelsorgeamt	2 500 000	2 792 129,21	3 095 427,89
12	Diözesane Kommissionen und Räte	180 000	187 288,16	191 514,55
13	Erzb. Bauämter	2 250 000	2 302 966,63	2 577 435,33
14	Erzb. Priesterseminar, Collegium Borromaeum, Spätberufenenseminar St. Pirmin und Erzb. Studienheime	2 150 000	2 597 805,10	3 077 747,85
15	Allgemeine Seelsorge	39 900 000	38 229 264,79	42 586 771,31
16	Sonderseelsorge	2 200 000	2 148 530,65	2 581 827,27
17	Seelsorge für die fremdsprachigen Katholiken in der Erzdiözese	1 980 000	1 726 599,36	1 916 531,27
18	Theologisch-pastorale Weiterbildung der Geistlichen	260 000	101 060,59	107 745,09
19	Versorgungsbezüge der Geistlichen	5 240 000	5 611 810,98	5 884 051,56
20	Dienstaufwandsentschädigungen in besonderen Fällen	900 000	870 973,42	859 451,32
21	Krankheitsbeihilfen und Unterstützungen für Besoldungsempfänger	900 000	812 293,47	933 574,40
22	Umszugskosten	250 000	256 026,15	273 322,01
23	Schule und Bildung	15 230 000	15 813 744,97	17 018 924,06
24	Caritative und soziale Aufgaben	18 380 000	20 406 675,54	25 827 996,07
25	Kirchenmusik	660 000	279 349,27	351 477,99
26	Kirchliche Publizistik und Öffentlichkeitsarbeit	640 000	612 963,39	773 959,59
27	Verbände	1 540 000	1 556 399,02	1 946 370,47
28	Besondere Einrichtungen und Aufgaben	600 000	404 701,09	595 091,34
29	Instandsetzung und Neubau kirchlicher Gebäude	14 350 000	16 543 231,65	8 681 047,91
30	Überdiözesaner Finanzbedarf	7 100 000	7 057 280,--	9 616 010,--
31	Verwaltung der Kirchensteuer	3 540 000	2 997 338,44	3 392 445,11
32	Schuldzinsen	-	-,--	-,--
34	Betriebsfond	-	4 900 000,--	5 100 000,--
	Summe der Ausgaben	126 000 000	133 498 309,98	143 721 414,60
	Summe der Einnahmen	126 000 000	132 592 791,85	158 936 907,66
	Mehreinnahmen	-	-,--	15 215 493,06
	Mehrausgaben	-	905 518,13	-,--

Die Mehreinnahmen des Jahres 1973 mit 15 215 493,06 DM wurden zum teilweisen Ausgleich des durch den Rückgang der Kirchensteuern im Jahr 1975 bedingten Einnahmeausfalls verwendet.

Nr. 59

Ord. 24. 3. 76

Auflegung der Jahresrechnungen der Allgemeinen Kath. Kirchensteuerkasse Freiburg für die Jahre 1972 und 1973

Die von der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg festgestellten Jahresrechnungen der Allgemeinen Kath. Kirchensteuerkasse Freiburg für die Jahre 1972 und 1973 liegen in der Zeit vom 20. April bis 3. Mai 1976 im Dienstgebäude des Erzb. Ordinariats, Freiburg i. Br., Herrenstr. 35, Zimmer 219, während der üblichen Dienststunden zur Einsicht auf.

Nr. 60

Ord. 24. 3. 76

Benützung kirchlicher Räume durch fremdsprachige Katholiken

In Ziffer 7 der Bekanntmachung vom 19. Januar 1970 Nr. 22 (Amtsblatt S. 13) war durch das Erzb. Ordinariat angeordnet worden, daß den fremdsprachigen Katholiken kirchliche Räume grundsätzlich kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Wenn durch die Benützung besondere Kosten entstanden sind, konnten diese beim Erzb. Ordinariat angefordert werden.

Ab 1. Januar 1976 sind diese Kosten in den Haushaltsplan der Kirchengemeinden bzw. Gesamtkirchengemeinden aufzunehmen. Eine besondere Vergütung aus Mitteln des Erzbistums kann ab dem Jahr 1976 für die bezeichneten Aufwendungen nicht mehr gewährt werden.

Nr. 61

Ord. 24. 3. 76

Genehmigung der Haushaltspläne der Kath. Kirchengemeinden der Erzdiözese Freiburg und der Ortskirchensteuerbe- schlüsse der Ortskirchensteuervertretungen dieser Kirchengemeinden für die Jahre 1976 und 1977

Die Haushaltspläne der Kath. Kirchengemeinden der Erzdiözese Freiburg und die Ortskirchensteuerbeschlüsse der Ortskirchensteuervertretungen dieser Kirchengemeinden für die Jahre 1976 und 1977 gelten als kirchlich genehmigt (§ 16 Abs. 1 KStO), wenn zum Vollzug der Haushaltspläne keine Zuschüsse aus dem Ausgleichstock benötigt werden.

Ortskirchensteuerbeschlüsse des Inhalts, für die Jahre 1976 und 1977 Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen zu erheben, bedürfen in jedem Fall der kirchlichen Genehmigung.

Nr. 62

Ord. 24. 3. 76

Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne der Kath. Kirchengemeinden der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 1976 und 1977 (Haushaltsrichtlinien 1976 und 1977)

I. Allgemeines

Grundlagen für die Erhebung der römisch-kath. Kirchensteuer sind das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz — KiStG) vom 18. Dezember 1969 (Ges. Bl. 1970 S. 1 und Amtsblatt 1970 S. 47) mit Änderungsgesetzen vom 10. Dezember 1974 (Ges. Bl. S. 522 und Amtsblatt 1975 S. 254) und vom 10. Februar 1976 (Ges. Bl. S. 98 und Amtsblatt S. 99) sowie die Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg (KiStO) vom 27. August 1971 (Amtsblatt S. 115).

Das Recht und die Pflicht zur Aufstellung der Kirchengemeindehaushaltspläne, über die der zuständige Pfarrgemeinderat bzw. der Gesamtstiftungsrat Beschluß zu fassen hat, ergibt sich aus § 10 KiStG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 KiStO.

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1 a KiStG, § 18 KiStG und § 3 Abs. 1 KiStO wird die Kirchensteuer vom Einkommen in Form des Zuschlags zur Einkommen- und Lohnsteuer als einheitliche Kirchensteuer erhoben.

II. Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am 12. Dezember 1975 beschlossen, das Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer in den Jahren 1976 und 1977 in der Weise aufzuteilen, daß auf das Erzbistum 55 v. H. und auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden 45 v. H. entfallen.

Der Anteil der Kirchengemeinden in Höhe von 45 v. H. am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer wird wie folgt aufgeteilt:

a) 30 v. H. als Schlüsselzuweisung, wobei die auf die Kirchengemeinden entfallenden Anteile nach Maßgabe der Schlüsselzuweisungsordnung 1976 und 1977 (s. Erzb. Verordnung v. 22. Dezember 1975, Amtsblatt 1976 S. 1) unter Berücksichtigung einer Mindestpunktquote von 504 DM berechnet werden.

b) 15 v. H. als Ausgleichstockszuweisungen für hilfsbedürftige Kirchengemeinden.

Auf den Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer werden an die Kirchengemeinden 1976 und 1977 monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von einem Zwölftel der jährlichen Schlüsselzuweisung geleistet. Die Anteile, die für die Kirchengemeinden aufgrund der Angaben in den Erhebungsbogen ermittelt werden, sind als Jahresbeträge in den Darstellungen ausgewiesen. Diese Jahresbeträge sind bei der Aufstellung der Haushaltspläne zu berücksichtigen.

Bei Gesamtkirchengemeinden werden die Schlüsselzuweisungen nicht den einzelnen Kirchengemeinden sondern der Gesamtkirchengemeinde zugerechnet.

Aus der Zuteilung von Punkten für bestimmte Einrichtungen (z. B. für den Kindergarten) können Dritte keine Rechte auf vorrangige Verwendung dieser Mittel im Interesse der Einrichtung ableiten.

III. Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen

Den Kirchengemeinden war es 1974 und 1975 freigestellt, die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen zu erheben. Die Kirchengemeinden haben von der Erhebung dieser Steuer ohne Ausnahme abgesehen.

Der Pfarrgemeinderat bzw. der Gesamtstiftungsrat hat auch für die Jahre 1976 und 1977 darüber zu beschließen, ob die Kirchengrundsteuer erhoben werden soll. Wir sind aber nicht in der Lage, den erhebungswilligen Kirchengemeinden die neuen, ab 1. Januar 1974 geltenden Grundsteuermeßbeträge mitzuteilen oder bei deren Beschaffung behilflich zu sein.

IV. Kirchgeld

In der Erzdiözese Freiburg wird auch in den Jahren 1976 und 1977 kein Kirchgeld erhoben.

V. Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden für die Jahre 1976 und 1977

1. Vorbemerkungen

Die Kirchengemeinden haben für den ab 1. Januar 1976 beginnenden Haushaltszeitraum, der die Jahre 1976 und 1977 umfaßt, nach Maßgabe dieser Richtlinien neue Haushaltspläne aufzustellen und den Ortskirchensteuerbeschuß neu zu fassen.

Die Aufstellung von Haushaltsplänen zum Betrieb der Kindergärten ist für alle Kirchengemeinden verbindlich, die in ihrem Haushaltsplan Ausgaben (Zuschüsse) zum Betrieb der Kindergärten ausweisen. Dies gilt auch für die sonstigen sozial-caritativen Einrichtungen der örtlichen kirchlichen Rechtspersonen (z. B. für die Krankenpflegestationen), für die getrennt Rechnung geführt wird.

Der Haushaltsplan jeder Kirchengemeinde ist wenigstens in zweifacher Fertigung herzustellen. Hiervon ist eine Fertigung für den Stiftungsrat und eine weitere Fertigung für das Erzb. Ordinariat bestimmt. Staatlichen oder kommunalen Behörden sind keine Haushaltsplanabschriften zu übersenden.

2. Vereinigung der kirchlichen Rechnungen

Ab 1. Januar 1976 werden die Rechnungen des Kirchenfonds und der Kirchengemeinde nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1975 Nr. 144 (Amtsblatt S. 419) vereinigt. Die gemeinsame Rechnung führt die Bezeichnung „Kath. Kirchengemeinde NN“. Gesamtkirchengemeinden führen ihre Rechnungen weiter.

3. Klingelbeutelrechnung

Voraussetzung für eine zeitgemäße und praktische Verwaltung der örtlichen Finanzen ist die Führung der Kirchengemeinderechnung (bisher Fondsrechnung) als zentrale Rechnung der Kirchengemeinde für alle Verwaltungs-, Kult- und Baukosten. Zu diesem Zweck müssen alle Einnahmequellen für die zentrale Rechnung aktiviert werden. Der „Klingelbeutelrechnung“ kommt daher keine Bedeutung mehr zu. Sie sollte — soweit nicht bereits geschehen — möglichst ganz in die Kirchengemeinderechnung integriert werden. Dies führt zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung und damit zu einer Entlastung des Pfarrvorstandes. Einnahmen und

Ausgaben für caritative Zwecke können über das Kollektenbuch abgewickelt werden.

4. Darstellungen

Die für die Haushaltspläne erforderlichen Darstellungen werden in je zweifacher Ausfertigung übersandt und zwar:

- a) für die keiner Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchengemeinden den zuständigen Stiftungsräten
- b) für die einer Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchengemeinden der zuständigen Verrechnungsstelle.

5. Haushaltsplanvordrucke

Der neue Haushaltsplanvordruck, der bereits im Haushaltszeitraum 1974 und 1975 verwendet werden konnte, wird ab 1976 für alle Kirchengemeinden verbindlich eingeführt.

Zur Neuaufstellung der Haushaltspläne stehen folgende Formulare zur Verfügung und können bei der Badenia Verlag und Druckerei GmbH in 7500 Karlsruhe, Postfach 210166, bezogen werden:

- Nr. 2930 Titelbogen mit Vorbemerkungen
- Nr. 2931 Allgemeiner Teil
- Nr. 2932 Kirchengemeinde — Haushaltsplan
- Nr. 2933 Aufteilung der Unzulänglichkeiten
- Nr. 2934 Öffentliche Bekanntmachung in den Kirchengemeinden
- Nr. 2935 Öffentliche Bekanntmachung in den Gesamtkirchengemeinden
- Nr. 2820 Kindergarten — Haushaltsplan

Es werden für ein Haushaltsplan-Exemplar benötigt:

- a) von Kirchengemeinden mit einer Rechnung die Vordrucke Nr. 2930, 2932, 2934 und ggf. 2820.
- b) von Kirchengemeinden mit mehreren Rechnungen die Vordrucke Nr. 2930, 2931, 2934 und je Rechnung Nr. 2932, 2933 und ggf. 2820.
- c) von Gesamtkirchengemeinden die Vordrucke Nr. 2930, 2931, 2935 und je Rechnung Nr. 2932, 2933 und ggf. 2820.

6. Allgemeine Hinweise für den Haushaltsplan

Infolge des verminderten Kirchensteueraufkommens stehen den Kirchengemeinden insgesamt weniger Anteile als bisher zur Verfügung. Auch die Mittel des Ausgleichstocks sind stark beschränkt. Es ist daher geboten, die Mittel so sparsam zu verwalten, daß die veranschlagten Ausgaben mit den örtlichen Einnahmen und der Schlüsselzuweisung bestritten werden können.

Zusätzliche Zuwendungen aus dem Ausgleichstock können nur nach strenger Bedarfsprüfung und Vorlage der Haushaltsrechnung des Vorjahres gewährt werden.

Es ist besonders darauf zu achten, daß bei Planung neuer bzw. zusätzlicher Personalaufwendungen die pastoralen Notwendigkeiten und die langfristigen finanziellen Möglichkeiten der Kirchengemeinde zu berücksichtigen sind.

7. Vorlage der Haushaltspläne an das Erzb. Ordinariat Freiburg

Die Aufstellung des Haushaltsplans bitten wir alsbald vorzunehmen. Haushalte, die trotz sparsamster Planung nicht ausgeglichen werden können, sind vor der Beschlußfassung im Entwurf dem Erzb. Ordinariat vorzulegen und in den wesentlichen Punkten (z. B. bei erheblichen Abweichungen vom letzten Haushaltsplan) in einer Anlage eingehend zu erläutern. Die endgültige Beschlußfassung des Haushaltsplans durch den Pfarrgemeinderat bzw. den Gesamtstiftungsrat ist zurückzustellen, bis das Erzb. Ordinariat den Haushaltsplanentwurf überprüft und sich zur Frage, wie der betreffende Haushaltsplan ausgeglichen werden kann, geäußert hat.

Die „Öffentliche Bekanntmachung“ mit der Beurkundung und der verabschiedete Haushaltsplan sind jeweils in einfacher Fertigung dem Erzb. Ordinariat vorzulegen.

Als Termin für die Vorlage des Haushaltsplans 1976 und 1977 an das Erzb. Ordinariat Freiburg wird der 30. Juni 1976 festgesetzt.

VI. Berechnung der Haushaltsplanansätze und Ausfüllung der Haushaltsplanvordrucke

1. Vorbemerkungen

- a) Die nach der Volkszählung von 1970 maßgebenden Einwohner- und Katholikenzahlen sind aus der Darstellung zu entnehmen.

b) Um die Angaben in den Erhebungsbogen auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen zu können, wird großer Wert darauf gelegt, daß die kirchlichen Gebäude (z. B. Pfarrkirche, Filialkirchen, Kapellen, Pfarrhaus, Gemeindehaus, Pfarrheim, Jugendheim und Kindergarten) vollständig aufgeführt werden. Auch die Baupflichten zu den einzelnen Gebäuden sind anzugeben.

c) Schulden und Rücklagen sind nach dem Stand vom 1. Januar 1976 anzugeben. Zur Beurteilung der Finanzsituation einer Kirchengemeinde ist es notwendig, die am Stichtag vorhandenen Rücklagen in vollem Umfang festzustellen und zu erläutern.

2. Darstellung der Einnahmen

HHSt.

01 1 Jährlicher Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer (Schlüsselzuweisung) für die Jahre 1976 und 1977.

01 2 Mehrertrag an Kirchensteuer aus den Vorjahren fällt nicht an.

02 Kassenvorrat:

Ansatz der Hälfte des am 1. Januar 1976 bzw. auf Ende des Rechnungszeitraumes 1974 und 1975 vorhanden gewesenen Kassenvorrats, soweit er die Höhe der laufenden Ausgaben von 4 Monaten übersteigt.

03 Entnahme aus Rücklagen bzw. Kapitalanlagen, soweit sie für veranschlagte Ausgaben im laufenden Rechnungszeitraum zum Ausgleich der Einnahmen mit den Ausgaben benötigt werden. Kirchengemeinden, die zum Vollzug ihres Haushaltsplans auf einen Zuschuß aus dem Ausgleichstock angewiesen sind, müssen die verfügbaren — nicht zweckgebundenen — Mittel nach dem Stand vom 1. Januar 1976 (Kapitalvermögen) unter 03 als Einnahmen erfassen, soweit sie 5 000,— DM übersteigen. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

05 Ertrag aus Kapitalanlagen:

Zinsen aus den Kapitalanlagen für die Jahre 1976 und 1977. Hier ist auch (innerhalb Linie) der Stand der Kapitalanlagen am 1. Januar 1976 anzugeben; das sind alle Kapitalanlagen, die im Rest der Rechnungsabteilung III der Soll- und Vermögensdarstellung auf den 31. Dezember 1975 auszuweisen sind.

HHSt.

06 Sammelgelder sind nach dem tatsächlich zu erwartenden Sammelergebnis zu veranschlagen (vgl. Abschnitt V Ziffer 3). Der entsprechende Jahresansatz sollte 3,— DM je Katholik nicht unterschreiten.

3. Darstellung der Ausgaben

HHSt.

10 55 Heizungskosten

Die Heizungskosten für die Pfarrhäuser abzüglich der von den Pfarrvorständen persönlich zu tragenden Kostenanteile nach dem allen Pfarrämtern zugegangenen Erlaß des Erzb. Ordinariats vom 8. August 1974 Nr. 8199 sind unter dem Verwaltungsaufwand zu veranschlagen.

Kosten für Beleuchtung und Reinigung der Diensträume im Pfarrhaus sowie Wasserzins-, Kanal-, Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgebühren für das Pfarrhaus dürfen nicht in Haushaltsplänen ausgewiesen werden.

20 2 Die Vergütung für nebenberufliche Kirchenmusiker ist nach den Richtlinien für die Besoldung nebenberuflicher Kirchenmusiker (Bekanntmachung vom 14. Juni 1974 Nr. 104, Amtsblatt S. 94) zu berechnen.

20 31 Die Mesnerdienstbezüge richten sich nach der Dienst- und Vergütungsordnung für Mesner vom 18. November 1974 Nr. 184 (Amtsblatt S. 175). Nach § 14 dieser Ordnung können auch weiterhin Pauschalvergütungen vereinbart werden. Sofern aufgrund dieser Regelung neue Mesnerdienstverträge abgeschlossen werden, müssen diese zusammen mit einer Stellungnahme gemäß § 7 der genannten Ordnung zur Genehmigung vorgelegt werden.

30 4 Versicherungen.

Für folgende Versicherungsarten hat das Erzbistum Freiburg zugunsten aller örtlichen kirchlichen Rechtspersonen Sammelversicherungsverträge abgeschlossen:

a) Unfall- und Haftpflichtversicherung (Bekanntmachung vom 15. Juli 1975 Nr. 103, Amtsblatt S. 345)

b) Feuerversicherung (Bekanntmachung vom 21. Dezember 1973 Nr. 14, Amtsblatt 1974 S. 15)

HHSt.

- c) Einbruchdiebstahl-Versicherung
(Bekanntmachung vom 30. März 1976 Nr. 70, Amtsblatt S. 115)

Für diese Versicherungsrisiken sind keine Einzelverträge mehr abzuschließen. Noch bestehende Verträge sind zum nächstmöglichen Termin zu kündigen.

Aufgrund einer mit der Rheinland-Versicherungs-A.G. getroffenen Vereinbarung entfallen die Kündigungen seitens der Kirchengemeinden für die Einbruchdiebstahl-Versicherungen bei dieser Gesellschaft.

Prämien für alle genannten Versicherungen dürfen nicht mehr in die Haushaltspläne eingestellt werden.

40 1 Fahrtkosten

Die unter 40 11 zu veranschlagenden Fahrtkostenentschädigungen betragen nach der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1973 Nr. 161 (Amtsblatt S. 325) ab 1. August 1973

- a) für die Benutzung zum Dienstreiseverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge innerhalb des jeweiligen Dienstbezirkes —,32 DM je km und
- b) für sonstige Dienstfahrten —,25 DM je km.

Hierbei kann der Begriff des Dienstbezirkes bei örtlichen Kirchengemeinden nach funktionellen oder geographischen Gesichtspunkten definiert werden.

Nach den Bekanntmachungen vom 28. Juni 1965 Nr. 116 und 26. Oktober 1965 Nr. 158 (Amtsblatt S. 858 und 899) werden die Kosten für Dienstfahrten für mitverwaltete Pfarreien, zur Erteilung des Religionsunterrichts in fremden Pfarreien oder für überpfarrliche Aufgaben auf Antrag quartalsweise direkt aus diözesanen Mitteln vergütet. Diese dürfen deshalb nicht in den örtlichen Haushaltsplänen und Rechnungen ausgewiesen werden. Die Dienstfahrtkosten für die eigene Pfarrei bzw. Kirchengemeinde einschließlich der dazu gehörenden Filialorte sind dagegen nach Maßgabe der obengenannten Kilometersätze aus örtlichen kirchlichen Mitteln zu ersetzen, die mit einem entsprechenden Pauschalbetrag in die Haushaltspläne eingestellt werden können. Zur Feststellung dieses Pauschalbetrags muß ein Fahrtenbuch geführt

HHSt.

werden, in dem mindestens für einen Zeitraum von zwei Monaten alle Dienstfahrten für die Pfarrei, getrennt nach Fahrten innerhalb und außerhalb des Dienstbezirkes, unter Angabe des Zweckes und Tachometerstandes einzutragen sind. Dies gilt auch in den Fällen, in denen im Vergleich zu den letzten Fahrtenbuchaufzeichnungen eine höhere Jahresfahrleistung geltend gemacht wird.

Kosten für Busfahrten der Gläubigen zum Gottesdienstbesuch, wie sie vor allem in Diasporagemeinden organisiert werden, sind unter Position 40 13 anzusetzen.

40 31 Pfarrgemeinderat

Unter 40 31 ist der Aufwand für den Pfarrgemeinderat aufzunehmen. In Teilorten, die keine selbständige, über die Ortskirchensteuererhebung zu beschließende Kirchengemeinde bilden, ist nach § 8 der Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte auch kein selbständiger beschlußfähiger Pfarrgemeinderat zu wählen (siehe Erzb. Verordnung vom 25. Mai 1972 Nr. 75, Amtsblatt S. 69). In den Haushaltsplänen für Teilorte, in denen lediglich eigene kirchliche Stiftungen (Filialfonde) bestehen, kann deshalb abweichend von der in rechtlich selbständigen Filialkirchengemeinden gegebenen Möglichkeit neben dem Haushaltsplanansatz für den Pfarrgemeinderat der Gesamtpfarrei keine zusätzliche Ausgabe-position veranschlagt werden.

Die jährlichen Ausgaben für den Pfarrgemeinderat können aufgrund der geltenden Richtsätze wie folgt angesetzt werden:

In Kirchengemeinden		höchstens
bis zu 1000 Katholiken		200 DM
mit mehr als 1000 bis 3000 Katholiken		400 DM
mit über 3000 Katholiken		600 DM.

Hiervon sind nach der Bekanntmachung vom 17. April 1972 Nr. 59 (Amtsblatt S. 53) auf Anforderung 20% für Sachausgaben der Dekanatsräte abzuführen.

40 4 Jugend- und Erwachsenenbildung (Bildungswerk)

Unter der Voraussetzung, daß in der betreffenden Pfarrei solche Bildungsmaßnahmen

HHSt.

tatsächlich durchgeführt werden, können Ausgaben im Rahmen der bisherigen Aufwendungen angesetzt werden.

40 8 Die allgemeine Dekanatsumlage mit jährlich 10 Dpf. je Katholik wird ab 1976 aus diözesanen Mitteln gezahlt. Hierfür ist also im Haushaltsplan der Kirchengemeinde kein Ansatz mehr vorzusehen.

Sonderumlagen dürfen in den Haushaltsplan nur eingestellt werden, wenn sie vom Erzb. Ordinariat genehmigt sind.

50 Kindergärten und sonstige sozial-caritative Einrichtungen (vgl. Abschnitt V Ziffer 1 und Abschnitt VII)

60 Bauaufwand

Unter dem Bauaufwand (Einzelplan 60) sind alle Bauausgaben für Pfarrkirchen, Filialkirchen und Kapellen einschließlich der Kosten für die Inneneinrichtung (Altäre, Kanzel, Orgel, Glocken, Heizungs- und Beleuchtungsanlagen usw.), Pfarrhaus, Gemeindehaus, Jugendheime und sonstige Gebäude, zu denen der örtliche Fond oder die Kirchengemeinde baupflichtig ist, sowie die Gebäudeversicherungsbeiträge für diese Gebäude und eventuelle Mieten zu veranschlagen.

Davon ausgenommen sind die Kosten, die in einem besonderen Haushaltsplan ausgewiesen werden (z. B. der Bauaufwand und die Gebäudeversicherungsbeiträge für den Kindergarten, wenn für diesen ein eigener Haushaltsplan aufgestellt wird).

Die Finanzierung größerer Bauvorhaben ist auf einem besonderen Blatt unter Angabe der Gesamtkosten sowie der hierzu notwendigen Deckungsmittel im einzelnen zu erläutern. Die Mittel aus Darlehensaufnahmen sollen nicht unter den Einnahmen erfaßt werden. Vielmehr ist in solchen Fällen der Bauaufwand bei den Ausgaben entsprechend zu kürzen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Verpflichtung, daß für Anschaffungen und Baumaßnahmen im Rahmen der Verordnung über das kirchliche Bauwesen in der Erzdiözese Freiburg vom 31. Dezember 1958 (Amtsblatt S. 337) und zur Aufnahme von Darlehen jeweils die Genehmigung des Erzb. Ordinariats einzuholen ist.

VII. Kindergärten und sonstige sozial-caritative Einrichtungen

1. Finanzierung der Betriebskosten für die Kindergärten

Wegen der Finanzierung der Kindergärten nach der Einführung der neuen Schlüsselzuweisungsordnung verweisen wir auf die Bekanntmachung vom 9. Februar 1976 Nr. 23 (Amtsblatt S. 25). Die Bekanntmachung vom 12. Januar 1970 Nr. 15 (Amtsblatt S. 9) hat auch weiterhin Gültigkeit. Danach soll der im Haushaltsplan des Kindergartens zu ermittelnde Fehlbedarf, der aus kirchlichen Mitteln zu bestreiten ist, grundsätzlich nicht höher sein als der entsprechende Zuschuß der politischen Gemeinde und 25% der gesamten Kindergartenbetriebskosten nicht übersteigen. Damit dieses Finanzierungsziel, an dem wegen der angespannten Finanzlage festgehalten werden muß, trotz der eingetretenen Kostensteigerungen möglichst erreicht wird, ist folgendes zu beachten:

Im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung sollten die Elternbeiträge auf mindestens 40,— DM x 12 = 480,— DM jährlich je Kind festgesetzt werden. Soweit Elternbeiträge nur für 11 Monate des Jahres erhoben werden, sollten diese auf mindestens 45,— DM je Monat erhöht werden.

Die aufgrund des Kindergartengesetzes ab 1. April 1972 zu leistenden Landeszuschüsse zu den Personalkosten der Kindergärten, die im Kindergartenhaushaltsplan-Vordruck Nr. 2820 unter 07 3 zu veranschlagen sind, müssen im vollen Umfang ausgeschöpft werden. Wir verweisen hierzu auf die Bekanntmachungen vom 1. August 1972 Nr. 98 (Amtsblatt S. 99), 12. Dezember 1973 Nr. 150 (Amtsblatt S. 150), 8. Januar 1974 Nr. 12 (Amtsblatt S. 9) und 3. September 1974 Nr. 141 (Amtsblatt S. 124).

Die politischen Gemeinden sollten ihre Leistungen zu den Kindergartenbetriebskosten keinesfalls auf die in § 8 Abs. 2 des Kindergartengesetzes festgelegten Mindestzuschüsse beschränken, da die finanzielle Belastung der politischen Gemeinden für den Fall, daß die Kindergärten von ihnen selbst betrieben werden müßten, weitaus höher wäre. Soweit noch nicht geschehen, sollten mit den betreffenden Gemeinden zur vertraglichen Festlegung und Sicherung ihrer Leistungen schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen werden. Dabei bitten wir den beim Erzb. Ordinariat erhältlichen Mustervertrag zu verwenden.

2. Mutterhausabgaben

Ab 1. Januar 1974 wurden die Gestellungsleistungen für Ordensschwwestern neu festgesetzt. Nach der Bekanntmachung vom 2. Januar 1974 Nr. 8 (Amtsblatt S. 7) gelten je Ordensschwester und Monat folgende Sätze:

Mutterhausabgabe	650,— DM
Sozialbeitrag (12%)	78,— DM
Verfügungsgeld (10%)	65,— DM
zusammen	<u>793,— DM</u>
zzgl. Verpflegungsgeld für Schwestern auf Stationen, in denen die Schwestern sich selbst verpflegen, zwischen 150,— DM bis	<u>200,— DM,</u>
zusammen also bis zu	993,— DM.

Für nicht mehr voll arbeitsfähige Schwestern sollte mit dem Mutterhaus eine besondere Vereinbarung getroffen werden.

3. Schuldendienst für den Kindergarten

Schuldendienstleistungen für Darlehen, die die Kirchengemeinde für den Kindergarten aufgenommen hat, können statt im Haushaltsplan der Kirchengemeinde im Einzelplan 80 des Kindergartenhaushaltsplans ausgewiesen werden, um so eine bessere Bezuschussung von dritter Seite (z. B. von der politischen Gemeinde) zu erreichen. Außerdem sind hierunter wie bisher auch jene Schuldendienstleistungen zu erfassen, die nicht von der Kirchengemeinde sondern von einer sonstigen örtlichen kirchlichen Rechtsperson (z. B. dem örtlichen caritativen Verein) für den Kindergarten aufzubringen sind.

Erzbischöfliches Ordinariat